

Statuten

des Frauenturnvereins Fides

Niedergösgen

gültig ab 1. Januar 2025

1. Name, Sitz, Zweck und Zugehörigkeit

1.1. Name und Sitz	Der Frauenturnverein Fides Niedergösgen, nachstehend nur noch Verein genannt, ist ein Verein im Sinne von Art. 60 ff ZGB mit Sitz in Niedergösgen.
1.2. Zweck	Der Verein bezweckt, - die turnerische und sportliche Betätigung seiner Mitglieder - die Unterstützung der entsprechenden Ausbildungs-, Wettkampf- und Spielmöglichkeiten - die Jugend- und Nachwuchsförderung - ein sportliches Engagement in allen Altersstufen und soziologischen Schichten - ein Engagement für die kulturellen Bedürfnisse der Gemeinde Niedergösgen Die Statuten und Reglemente der Sport Union Schweiz sowie des Regionalverbandes Polysport Nordwestschweiz sind für den Frauenturnverein Fides und dessen Mitglieder verbindlich. Als Mitglied von Sport Union Schweiz unterstehen der Verein und seine Mitglieder der Ethik-Charta, dem Ethik-Statut und dem Doping-Statut von Swiss Olympic. Der Verein anerkennt die Meldestelle Swiss Sport Integrity und die Stiftung Schweizer Sportgericht.
1.3. Zugehörigkeit	Der Verein gehört folgenden Verbänden an: - der Sport Union Schweiz - dem Regionalverband Polysport Nordwestschweiz Der Verein oder einzelne Riegen können sich Fachverbänden oder Kommissionen anschliessen.
1.4. Vereinsjahr	Das Vereinsjahr dauert vom 1. Januar bis 31. Dezember.

2. Riegen

2.1. selbständige und unselbständige Riegen	Dem Verein können verschiedene selbständige und unselbständige Riegen angehören. Selbständige Riegen haben eigene Statuten, diese dürfen den Statuten des Vereins nicht widersprechen. Der Verein haftet nicht für die selbständigen Riegen.
--	--

[Hier eingeben]

	Unselbständige Riegen unterstehen in vollem Umfang den Statuten des Vereins. Sie dürfen für ihre eigenen Aufgaben eine eigene Kasse führen. Für Aktivitäten der Riegen im Rahmen des Vereinszwecks haftet das Vereinsvermögen. Das Riegenvermögen bleibt Eigentum des Vereins und geht bei Auflösung einer Riege an den Gesamtverein.
2.2. Gründung	Neue Riegen können durch Vorstandsbeschluss gegründet werden.
2.3. Auflösung	Der Vorstand kann eine Riege auflösen, wenn - deren Mitgliederzahl unter 7 sinkt - die Riege keine Aktivitäten mehr im Sinne des Vereinszwecks ausübt - keine Leiterin mehr gefunden wird

3. Mitgliedschaft

3.1. Mitglieder-kategorien	Die Mitglieder werden in folgende Kategorien eingeteilt: - Aktivmitglieder (turnende Mitglieder, die das 15. Altersjahr vollendet haben) - Passivmitglieder (nichtturnende Mitglieder) - Ehrenmitglieder, in Kombination mit anderen Kategorien
3.2. Ehrenmitglieder	Ehrenmitglied kann werden, wer sich um den Verein oder um das Turnen im Allgemeinen in ausserordentlicher Weise verdient gemacht hat. Die Ernennung erfolgt auf Antrag des Vorstandes durch die GV.
3.3. Eintritt	Der Eintritt kann jederzeit erfolgen. Stimm- und wahlberechtigt sowie beitragspflichtig ist das Mitglied erst nach Aufnahme in den Verein durch die GV. Beim Eintritt ist ein Anmeldeformular unterzeichnet abzugeben. Damit bestätigt das neue Mitglied, dass es die geltenden Statuten anerkennt.
3.4. Austritt	Die Mitgliedschaft endet mit freiwilligem Austritt, Streichung, Ausschluss oder Tod. Der freiwillige Austritt muss schriftlich zu Händen des Vorstandes mit einer Kündigungsfrist von 3 Monaten vor Ablauf eines Vereinsjahres erfolgen (Poststempel). Es bedarf keine Bestätigung durch die GV. Austretende Mitglieder (Ausnahme Todesfall) haben den Jahresbeitrag für das laufende Jahr voll zu bezahlen.
3.5. Streichung	Mitglieder, die ihre finanzielle Verpflichtung gegenüber dem Verein nicht erfüllen, können durch Beschluss des Vorstandes von der Mitgliederliste gestrichen werden. Zu streichende Mitglieder müssen schriftlich informiert werden und es muss ihnen eine Frist von einem Monat zur Nachzahlung gewährt werden.
3.6. Ausschluss	Ein Mitglied kann an der GV auf Antrag des Vorstandes aus folgenden Gründen aus dem Verein ausgeschlossen werden:

	- Nichtbezahlen der Jahresbeiträge - Nichtbefolgen der Statuten und Vereinsbeschlüssen - Bewusstes Schädigen des Vereins Auszuschliessende Mitglieder haben ein Anhörungsrecht vor dem Vorstand. Ein von der GV beschlossener Ausschluss ist endgültig und kann nicht angefochten werden.
3.7. Rechtsanspruch	Austretende oder ausgeschlossene Mitglieder haben keinen Anspruch auf das Vereinsvermögen.

4. Rechte und Pflichten der Mitglieder

4.1. Statuten	Bei Eintritt in den Verein sowie auf Verlangen erhält jedes Mitglied die aktuellen Statuten in schriftlicher Form.
4.2. Verpflichtungen	Mitglieder sind verpflichtet, - den Jahresbeitrag zu bezahlen - sich gegen Unfall genügend zu versichern - die Bestimmungen der Statuten des Frauenturnvereins zu befolgen.
4.3. Rechte	Jedes Mitglied hat das Recht, - sich in einer oder mehreren der vom Verein geführten Riegen turnerisch zu betätigen - die statutarischen Rechte wahrzunehmen und Dienstleistungen des Vereins zu beanspruchen - eine statutarische Funktion einzunehmen

5. Organisation

5.1. Organe	Die Organe des Vereins sind - Generalversammlung - Vorstand - Revisoren
5.2. Generalversammlung	Die Generalversammlung ist das oberste Organ und findet jährlich im 1. Quartal statt.
Zusammensetzung	Die Generalversammlung setzt sich zusammen aus - Aktivmitgliedern - Passivmitgliedern - Ehrenmitgliedern - Eingeladenen Gäste (ohne Stimmrecht)
Geschäfte	Der Generalversammlung obliegen mindestens folgende Geschäfte: - Beschluss über neue oder revidierte Statuten - Aufnahme und Ausschluss von Mitgliedern - Kenntnisnahme des Protokolls der letzten GV - Abnahme der Jahresrechnung - Festsetzung der Mitgliederbeiträge

	- Genehmigung des Budgets - Ehrungen und Ernennung von Ehrenmitgliedern - Wahl des Vorstandes - Behandlung der Anträge - Beschlussfassung über die Auflösung des Vereins
Einladung	Die Einladung zur GV erfolgt unter Bekanntgabe der Traktanden mindestens 14 Tage vor dem festgesetzten Datum schriftlich durch den Vorstand.
Beschlussfähigkeit	Die GV ist beschlussfähig, wenn die Einberufung ordnungsgemäss erfolgt ist.
Anträge	Anträge können durch die Mitglieder bis 10 Tage vor der GV beim Vorstand schriftlich eingereicht werden (Poststempel). Fristgerecht eingereichte Anträge müssen an der GV behandelt werden. Über Eintreten auf später eingereichte Anträge entscheidet der Vorstand. 2/3 der an der GV anwesenden Mitglieder können ein Eintreten verlangen.
Teilnahme	Die Teilnahme an der GV ist für Aktivmitglieder und turnende Ehrenmitglieder obligatorisch. Entschuldigungen sind an den Vorstand zu richten.
Ausserordentliche GV	Eine ausserordentliche GV kann durch 1/5 der stimmberechtigten Mitglieder oder durch den Vorstand jederzeit einberufen werden. Es gelten dieselben formellen Voraussetzungen wie bei einer ordentlichen GV.
Wahlen/ Abstimmungen	Wahlen und Abstimmungen erfolgen offen. 1/3 der anwesenden Mitglieder können eine geheime Abstimmung verlangen.
Beschlussfassung	<u>Sachgeschäfte:</u> Bei allen Abstimmungen gilt das relative Mehr der anwesenden Stimmberechtigten. Davon ausgenommen sind: - Statutenänderungen 2/3 Mehrheit - Änderung der Verbandzugehörigkeit 2/3 Mehrheit - Fusion oder Auflösung des Vereins 2/3 Mehrheit <u>Wahlen:</u> Bei Wahlen entscheidet im ersten Wahlgang das absolute Mehr, im zweiten das relative Mehr. Bei Stimmengleichheit bei Sachgeschäften oder Wahlen hat die Präsidentin den Stichentscheid.
5.3. Vorstand	Der Vorstand umfasst mindestens: - Präsidentin - Aktuarin - Leiterin Finanzen - Leiterin Administration - Vertreterin Kinder- und Jugendliche - Vertreterin Frauenriege
Amtsdauer	Die Amtsdauer beträgt zwei Jahre. Eine Wiederwahl ist möglich.

Konstituierung	Der Vorstand wird von der GV gewählt. Ausser der Präsidentin konstituiert er sich selber.
Wahlen	Neue Vorstandsmitglieder werden einzeln gewählt. Die bestehenden Vorstandsmitglieder inklusive die Präsidentin werden in Globo wiedergewählt, sofern nicht 1/3 der anwesenden Mitglieder Einzelwahl verlangen.
Aufgaben	Der Vorstand ist das ausführende Organ des Vereins. Er vertritt den Verein nach aussen. Er beschliesst über sämtliche Geschäfte, sofern sie nicht in die Kompetenz der GV fallen.
Beschlussfähigkeit	Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn die Hälfte seiner Mitglieder anwesend ist. Beschlüsse werden mit dem absoluten Mehr gefasst. Bei Stimmengleichheit entscheidet die Präsidentin.
Ausgabenkompetenz	Die Ausgabenkompetenz des Vorstandes richtet sich nach dem Vereinsbudget.
Vertragsabschlüsse	Der Vorstand schliesst Verträge ab, die sich aus der ordentlichen Tätigkeit oder durch Beschlüsse der GV ergeben.
Unterschriftsberechtigung	Rechtsverbindliche Unterschrift führt die Präsidentin zusammen mit einem anderen Vorstandsmitglied. Für den Zahlungsverkehr führt die Präsidentin oder die Leiterin Finanzen Einzelunterschrift.
GV-Protokoll	Der Vorstand genehmigt das Protokoll der Generalversammlung. Die Vereinsmitglieder haben die Möglichkeit das Protokoll rechtzeitig vor der nächsten GV einzusehen.
5.4. Revision	Die Revision besteht aus 2 Revisorinnen, welche nicht gleichzeitig dem Vorstand angehören.
Amtsdauer	Die Amtsdauer beträgt 2 Jahre. Eine Wiederwahl ist möglich.
Aufgaben	Die Revisoren prüfen die Vereinsrechnung und stellen an der Generalversammlung Bericht und Antrag über das Prüfungsergebnis.

6. Finanzen

6.1. Haftung	Für Verpflichtungen des Vereins haftet nur das Vereinsvermögen. Eine persönliche Haftung der Mitglieder ist ausgeschlossen, ausgenommen bei strafbaren Handlungen
6.2. Einnahmen	Die Einnahmen des Vereins sind unter anderem: - Jahresbeiträge der Vereinsmitglieder - Gönner- und Passivbeiträge - Reingewinn aus Veranstaltungen - Erträgen aus dem Vereinsvermögen - Gemeindebeiträge - J+S-Beiträge - Schenkungen - Sponsoring

6.3. Ausgaben	Die Vereinskasse hat unter anderem folgende finanzielle Aufgaben: - Ordentliche Beiträge an regionale, kantonale und schweizerische Dachverbände - Unterstützung der Riegen für ihre ordentliche Tätigkeit - Entschädigung der Riegenleiterinnen - Anschaffung von Turn- und Sportgeräten bzw. -material - Beiträge an die Teilnahme an Turnfesten und Meisterschaften - Entschädigung für Kursteilnahmen - Spesen und Verwaltungskosten - Deckung der Ausgaben aus Aufgaben, die sich aus dem Jahresprogramm und dem Budget ergeben - Geschenke an ehrenamtliche Mitglieder, Jubilaren, Geehrte etc. - Weitere von der GV oder dem Vorstand in ihrer Kompetenz beschlossenen Aufgaben
6.4. Rechnungsjahr	Das Rechnungsjahr stimmt mit dem Vereinsjahr überein.
6.5. Jahresbeiträge	Art und Höhe der Mitgliederbeiträge werden durch die GV festgelegt.
6.6. Beitragsbefreiung	Mitglieder des Vorstandes, Ehrenmitglieder sowie Leiterinnen der Riegen sind beitragsbefreit. Hilfsleiterinnen, wenn ihr Engagement dem einer Leiterin entspricht.

7. Schlussbestimmungen

7.1. Verbandszugehörigkeit	Änderungen der Verbandszugehörigkeit bedürfen einer 2/3 Mehrheit der an der GV anwesenden Mitglieder.
7.2. Vereinsauflösung	Zur Auflösung des Vereins bedarf es einer 2/3 Mehrheit der an der GV anwesenden Mitglieder. Sie muss traktandiert werden. Über die Verwendung des Inventars und des Vermögens wird bei der Auflösung beschlossen.
7.3. Interpretation	Bei Unklarheiten über die Interpretation oder bei Lücken der Statuten entscheidet der Vorstand unter Berufungsmöglichkeit der Mitglieder an der nächsten GV.
7.4. Inkrafttreten	Diese Statuten treten mit der Genehmigung durch die GV in Kraft und ersetzen vollumfänglich die Statuten aus dem Jahre 1994.

Niedergösgen, 24. Januar 2025

Für den Frauenturnverein Fides Niedergösgen

Die Präsidentin:


Martina Schlosser

Die Aktuarin:


Beatrice Peier-Meier

Für den Polysport NWS:


Vera Barritt